



Beitrags- und Gebührenordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.



Beitragsordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

1. Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Angehörige korporativer Mitglieder und Einzelmitglieder der FVF im BSVB e.V.

	Jahresbeitrag	monatlicher Beitrag
Aktive Mitglieder	12,00 Euro	1,00 Euro
Passive Mitglieder	12,00 Euro	1,00 Euro

Der Beitrag wird rückwirkend und in zwei Teilen erhoben, d.h. der Beitrag für das erste Kalenderhalbjahr wird im Juni und für das zweite Halbjahr im Dezember fällig. Der Beitrag ist nach Rechnungseingang im angegebenen Zeitraum zu zahlen.

Die Beitragspflicht beginnt und endet im Monat der An- bzw. Abmeldung des aktiven oder passiven Mitglieds bei der FVF im BSVB e.V..

Wenn ein Angehöriger eines korporativen Mitglieds oder ein Einzelmitglied innerhalb eines Kalenderjahres nachweislich (z.B. durch Spielformulare) fünf oder mehr Pflichtspiele geleitet hat, kann es auf Antrag vom Beitrag freigestellt werden.

Die Bezahlung kann in bar oder auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoverbindung:
FVF im BSVB e.V.
Bank: Commerzbank
BLZ: 100 400 00
Konto: 512300500

2. Mitgliedsbeiträge für Schiedsrichter korporativer Mitglieder der FVF im BSVB e.V.

Soweit Schiedsrichter von korporativen Mitgliedern der FVF im BSVB e.V. als Aktive oder Passive bei der FVF e.V. angemeldet sind, wird kein Beitrag erhoben.

3. Mitgliedschaft in den für die FVF im BSVB e.V. zuständigen Dachverbänden

Das korporative Mitglied der FVF e.V. bzw. sein Angehöriger ist durch die fristgemäße Zahlung der Beiträge auch indirektes Mitglied in den für die FVF e.V. zuständigen Dachverbänden. Beitragszahlungen durch diese Mitgliedschaft wird in den Nummern 1 und 2 geregelt.



4. Gebühren

a) Spielerpassgebühren

Für die Erstaussstellung eines Spielerpasses von der FVF im BSVB e.V. wird keine Gebühr erhoben. Für eine Zweitausfertigung auf Grund Verlust sowie Beschädigungen, die fahrlässig verursacht wurden, wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben.

b) Mahngebühren

Für die erste Mahnung, die die FVF im BSVB e.V. einem korporativen Mitglied der FVF im BSVB e.V. wegen dessen Verbindlichkeiten übersendet, wird eine Mahngebühr nicht erhoben. Für jede weitere Mahnung in der gleichen Sache werden die entstandenen Kosten berechnet. Andere Beträge werden daneben nicht geltend gemacht.

c) Verzugszinsen

Macht die FVF im BSVB e.V. Außenstände bei korporativen Mitgliedern der FVF im BSVB e.V. durch gerichtlichen Mahnbescheid oder in anderer Weise geltend, so sind die Forderungen ab Fälligkeit mit 5 % über dem Basiszinssatz (wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres von der Deutschen Bundesbank festgelegt) zu verzinsen.

d) Sonstige

Sie ergeben sich aus den Ordnungen.

5. Fälligkeiten

Beiträge, Gebühren und andere an die Vereinigung zu leistende Zahlungen werden mit Zustellung der Rechnung fällig. Reklamationen sind umgehend dem Vorstand der FVF im BSVB e.V. mitzuteilen. Sie berechtigen nicht zur selbständigen Kürzung des Rechnungsbetrages. Berechtigte Reklamationen werden dem korporativen Mitglied oder Einzelmitglied der FVF im BSVB e.V. mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben.

Wird ein Schuldsaldo des korporativen Mitglieds der FVF im BSVB e.V., dessen Fälligkeit länger als drei Monate zurückliegt, trotz zweier vorheriger Mahnungen nicht beglichen, so kann der Vorstand für alle Mannschaften des betreffenden korporativen Mitgliedes der FVF im BSVB e.V. folgende Strafen aussprechen:

1. Punktabzug
2. vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren (Sperrung auf Zeit oder Ausschluss auf Dauer).

6. Hinweis

Der Austritt bzw. die Auflösung und Kündigung eines korporativen Mitglieds oder Einzelmitglieds der FVF im BSVB e.V. sind in § 3 (4) der Satzung geregelt. Mit der schriftlichen Austrittserklärung wird eine Endabrechnung erstellt.